

STADT SENDENHORST
VORSCHRIFTENSAMMLUNG

FRIEDHOFSHALLEN-BENUTZUNGSSATZUNG

BESCHLUSSGRUNDLAGE

INKRAFTTRETEN

- | | |
|--|------------|
| - Urfassung vom 12.07.1982
Ratsbeschluss vom 08.07.1982 | 17.07.1982 |
| - 1. Änderung vom 17.12.2003
Ratsbeschluss vom 16.12.2003 | 20.12.2003 |
| - 2. Änderung vom 14.12.2012
Ratsbeschluss vom 13.12.2012 | 01.01.2013 |

S A T Z U N G
über die Benutzung der Friedhofshallen
der Stadt Sendenhorst
vom 12.07.1982
in der Fassung der
2. Änderung vom 14.12.2012

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW S 594/ SGV. NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 08. Juli 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Sendenhorst ist Eigentümerin der Friedhofshalle im Ortsteil Sendenhorst und der Friedhofshalle im Ortsteil Albersloh.

Die Stadt Sendenhorst stellt die Friedhofshalle im Ortsteil Sendenhorst zur Aufbahrung von Verstorbenen zur Verfügung.

Die Friedhofshalle im Ortsteil Albersloh ist verpachtet und wird von dem Pächter/der Pächterin zur Aufbahrung von Verstorbenen zur Verfügung gestellt.

§ 2

(1) Die Friedhofshalle in der Ortschaft Albersloh enthält u. a.,

- 3 Aufbahrungsräume
- 1 Aussegnungshalle mit einem Raum für Geistliche
- 1 Flur
- Toilettenanlagen

(2) Die Friedhofshalle in der Stadt Sendenhorst enthält u. a.,

- 4 Aufbahrungsräume
- 1 Aussegnungshalle mit einem Raum für Geistliche
- 1 Sezierraum
- 1 Flur
- Toilettenanlagen

§ 3

(1) Die Verwaltung der Friedhofshalle im Ortsteil Sendenhorst ist Aufgabe der Stadt Sendenhorst.

- (2) Die Verwaltung der Friedhofshalle im Ortsteil Albersloh obliegt dem Pächter/der Pächterin.

§ 4

- (1) Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV.NW. S. 313) sind Tote spätestens 36 Stunden nach dem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung der Todesbescheinigung, in eine Leichenhalle zu überführen. Soll die Beisetzung auf einem Friedhof in der Stadt Sendenhorst erfolgen, so ist die Leiche regelmäßig in eine der beiden Friedhofshallen der Stadt Sendenhorst zu überführen. Ausnahmen sind nach § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 BestG NRW zulässig.

§ 5

1. Vor der Überführung in die Friedhofshalle muss an jedem Sarg ein Namensschild angebracht werden.
2. Die Toten werden bis zur Trauerfeier oder bis zur Bestattung in Särgen aufbewahrt. Bis eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung ist es gestattet, den Toten zu sehen.
3. Bei schnell verwesenden Toten können die von der Stadt Beauftragten das Öffnen des Sarges verweigern.
4. Die Aufbahrungsräume dürfen nur von den Bediensteten bzw. von Beauftragten der Stadt geöffnet und geschlossen werden. Die Räume werden geöffnet, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.
5. Bei starkem Andrang von Besuchern oder aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Gesundheit kann die Sperrung der Aufbahrungsräume und der Friedhofshallen angeordnet werden.
6. Die Besucher der Friedhofshallen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Sie sind verpflichtet, den Anweisungen der von der Stadt beauftragten Personen zu folgen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Aufbahrungsräume nur in Begleitung Erwachsener betreten.
7. Nicht erlaubt ist innerhalb der Gebäude und auf dem Gelände der Friedhofshallen:
 - a) das Mitbringen von Tieren aller Art,
 - b) Rauchen und Anzünden von offenem Feuer (außer Kerzen)
 - c) Feilbieten von Waren aller Art, auch von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten von gewerblicher Leistung.

§ 6

Für die Benutzung der in der Verwaltung der Stadt Sendenhorst stehenden Einrichtungen der Friedhofshallen sowie für die mit der Aufbahrung von Toten verbundenen Aufwendungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Warendorf in Kraft.¹

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Die vom Inkrafttreten bis zum jetzigen Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus dem Vorblatt zur Satzung. Die vorliegende 2. Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.